



# **Steuerungsgremium**

## **Protokoll Nr. 01/22**

**Sitzung vom Samstag, 29. Januar, 2022, 09.00 – 13.15 Uhr**

Grosser Saal, Kirchengemeindehaus Johannes, Wylstrasse 5, Bern

<b>Traktanden</b>	Seite
1. Begrüssung, Traktanden, Stimmzähler, Organisatorisches	4
2. <b>Protokolle der Sitzungen 04/2021 und 05/2021</b> Genehmigung	4
3. <b>Protokoll der Sitzung 03/2021</b> Kenntnisnahme des bereits genehmigten Protokolls in der bereinigten Version	5
4. <b>Bericht Balmer-Etienne</b> (Autor: Alois Köchli): Simulation Eröffnungsbilanzen 2019, inkl. Würdigung der Ergebnisse durch die PL (Sitzungsbeilage) 4.1 Vertraulichkeit des Berichts 4.2 Aussprache 4.3 Kenntnisnahme	5
5. <b>Beratung und Schlussabstimmung Fusionsvertrag</b> 5.1 Art 6 Abs 1 Festlegung des Abstimmungsdatums 5.2 Art 6 Abs 3: Frist für die nachträgliche Zustimmung (Rückkommensantrag PL) 5.3 Art 7 Abs 1: Abstimmungsquorum (siehe Sitzungsunterlage Pro/Contra) 5.4 Art 8: Zeitpunkt des Zusammenschlusses 5.5 Weitere Anpassungen gemäss PL und Inkrafttreten 5.6 Schlussabstimmung über den Fusionsvertrag	6
6. <b>Beratung und Schlussabstimmung Organisationsreglement</b> 6.1 Art 79 Kompetenzlimit Nachkredite (Antrag PL) 6.2 Weitere Anpassungen gemäss PL und Inkrafttreten 6.3 Schlussabstimmung über das Organisationsreglement	12
7. <b>Beratung und Schlussabstimmung Abstimmungs- und Wahlreglement</b> 7.1 Anpassungen gemäss PL und Inkrafttreten 7.2 Schlussabstimmung über das Abstimmungs- und Wahlreglement	13
8. <b>Beratung und Schlussabstimmung Fusionsreglement</b> 8.1. Anpassungen gemäss PL und Inkrafttreten 8.2 Schlussabstimmung über das Fusionsreglement	14
9. <b>Weitere Arbeitsschritte 2022ff</b> - Vorlage an das Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR) - Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft - Organisatorische Vorbereitungen der Abstimmungen - Schlussbericht zH. Der Kirchgemeinden und der GKG inkl. Antrag auf Durchführung der Abstimmungen - Zeitplan und prov. Festlegung eines Sitzungstermins des Steuerungsgremiums	14
10. <b>Projektbudget 2022</b> Anträge der PL zur Verschiebung von Kreditmitteln z.G. Kreditstellen juristische Bearbeitung und Projektsekretariat (2 Sitzungsbeilagen)	19
11. <b>Varia</b>	19

## **Anwesende**

Nydegg (Präsidium)	Hans von Rütte
Frieden (Vizepräsidium)	Ernst Santschi
Bümpliz	Andreas Bürki (in Vertretung)
Heiliggeist	Renate Zimmermann (in Vertretung)
Münster	Martin Trachsel
Johannes (Doppelmandat)	Anita Schnyder
Paulus (Doppelmandat)	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Petrus (Doppelmandat)	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Matthäus	Johannes Gieschen
Bethlehem	Hans Roder (in Vertretung)
KKR	Konrad Sahlfeld
<hr/>	
Projektleitung Vorsitz	Gérard Caussignac
Projektleitung / Mitglied	--
Projektleitung / Mitglied	Hans Roder
Vertreter KMA, Kirchmeier/Kirchmeierin	Markus Girard
<hr/>	
Vertreterin KMA, Kommunikation	Yvonne Uhlig
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

## **Gäste**

Ruedi Beyeler, KKR-Präsident

## **Entschuldigt**

Miriam Albisetti  
Andreas Köhler-Andereggen  
Anna Barbara Zutter

## **Protokoll**

Protokollführung

Michèle Graf Heinzelmann

## **1. Begrüssung, Traktanden, Stimmzähler, Organisatorisches**

Hans von Rütte begrüsst die Teilnehmenden und weist auf die Covid-Schutzmassnahmen hin: Masken tragen, mehrere Pausen mit Lüften. Die Sitzung wird voraussichtlich bis 13 Uhr dauern, ev. etwas länger. Für eine kleine Zwischenverpflegung ist gesorgt. Die Sitzung wird für Protokollzwecke aufgezeichnet und danach wieder gelöscht.

Abwesenheiten/Entschuldigungen:  
Miriam Albisetti (Todesfall in der Familie)  
Andreas Köhler (krank)

Die KG Paulus teilt mit, dass neben dem bisherigen Vertreter Beat Strasser neu Frank Rytz die KG im Steuerungsgremium vertritt.

Als Stimmzähler stellt sich Gérard Caussignac zur Verfügung.  
Es werden 13 Stimmberechtigte gezählt.

Hans von Rütte hat folgende Änderungen zur Traktandenliste:

1. Präzisierung: Protokollgenehmigung 2021/04 ist noch nötig; also haben wir heute 2 Protokolle zu genehmigen: 2021/4 und 2021/5, während das bereits genehmigte Protokoll 2021/03 heute nur noch in der ausgefertigten Version zur Kenntnis genommen wird.
2. Antrag PL für ein neues Sub-Traktandum unter 5 Beratung Fusionsvertrag neu 5.1 Art. 6 Abs 1: Festlegung des Datums der Abstimmungen (die nachfolgenden Traktanden rutschen somit in der Nummerierung nach hinten)  
▶ Einfügung: wird genehmigt
3. Der neue Antrag KG Johannes kommt unter Tr 8.1 zur Beratung (keine eigene Tr-Nummer)

▶ Die Traktandenliste wird mit diesen Änderungen genehmigt.

## **2. Genehmigung der Protokolle 2021/04 und 2021/05 – Genehmigung**

Protokoll 2021/4 der Sitzung vom 24.4.2021:  
Es gibt keine Änderungen bzw. Bemerkungen.  
▶ Das Protokoll wird genehmigt

Protokoll 2021/5 der Sitzung vom 19.6.2021:  
Änderungen/Bemerkungen:  
- Anwesenheit von Ernst Santschi aufnehmen (er ist als entschuldigt aufgeführt)  
- Ueli Friederich: Antrag Petrus, Seite 9 – das Wort «Dienste» muss mit «Ämter» ersetzt werden.  
- Ruedi Beyeler war als stimmberechtigter Vertreter KKR anwesend.  
▶ Das Protokoll wird mit diesen Präzisierungen genehmigt.

## **3. Kenntnisnahme des bereits genehmigten Protokolls der Sitzung 03/2021**

Kenntnisnahme der definitiven Protokollausfertigung.

## **4. Bericht Balmer-Etienne (Autor: Alois Köchli) zur Simulation Eröffnungsbilanzen**

### **4.1. Vertraulichkeit des Berichts – Vorbemerkungen Hans von Rütte:**

Der Bericht von Alois Köchli ist als vertraulich zu behandeln. Er ist nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Das schliesst mit ein, dass einzelne Aussagen oder Zahlen nicht öffentlich zitiert werden dürfen. Es bedeutet andererseits jedoch auch: der Bericht darf und soll unter den Behörden-Mitgliedern (und Mitarbeitern), die in den KG und in der GKG direkt in die Beratungen zum Fusionsprojekt und zu den Vermögensfragen einbezogen sind, zirkulieren und diskutiert werden. Das ist ein Personenkreis, der der Amtsverschwiegenheit unterstellt ist und diese muss auch hier beachtet werden.

Der Grund hierzu: die aufgeführten Zahlen, die auf einer nicht ausreichenden Datenbasis beruhen, könnten missverständlich aufgenommen werden. Sie fliessen deshalb auch nicht in die Botschaft des Steuerungsgremiums ein. Man möchte unbedingt vermeiden, dass, nicht zuletzt in der Phase vor der Fusionsabstimmung, Zahlen und darauf beruhende Folgerungen zu den finanziellen Folgen der Fusion herumgeboten werden, die sich schlecht richtigstellen lassen, wenn die Abstimmungsdebatten voll im Gange sind. Dies unbesehen davon, ob sie als Argumente Pro oder Contra Fusion zitiert werden.

Es war schwierig, verlässliche Zahlen zu den Vermögensverhältnissen, zur Bilanz und zu den Steuereinnahmen zusammenzutragen. Ein Grossteil der verfügbaren Zahlen beruhen auf Annahmen, Modellen und Projektionen sowie auf der Datenlage von 2019, wo bereits HRM2 reingespielt hat. Das alles zusammengenommen hat es verunmöglicht, ausreichend verlässliche Datengrundlagen zu beschaffen. Dies ist auch der hauptsächliche Grund, weshalb die Berichtserarbeitung so lange gedauert hat.

Im Übrigen hat sich herausgestellt, dass im Zusammenhang mit Gemeindefusionen beim Kanton eine Rechtslücke hinsichtlich des Umgangs mit Vermögensteilen besteht, welche einer Zweckbestimmung unterliegen.

### **4.2. Aussprache zum Bericht und zur Stellungnahme der PL.**

Das Wort geht an Johannes Gieschen und Markus Girard

Johannes Gieschen: Bezüglich der Bilanz ist die Beurteilung der Vermögensaufteilung einigermaßen gut abschätzbar, da der Verteilschlüssel auf die Anzahl der Gemeindeglieder setzt. Weniger eindeutig ist die Beurteilung der Erfolgsrechnung, weil die Zuweisung der Steuereinnahmen an die einzelnen Kirchgemeinden mangels Daten der Steuerverwaltung nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich ist. Bloss 58% der Steuereinnahmen sind eindeutig zuweisbar, die restlichen 42% sind es nicht. Der PL ist das eine zu unsichere Ausgangslage, um die finanziellen Perspektiven bei einer allfällig nötigen Vermögensaufteilung seriös beurteilen zu können. Sowohl die Beurteilung der Finanzkraft einer austretenden KG wie ebenso der Finanzkraft einer gebietsreduzierten KG Bern sind nicht möglich. Für sich persönlich folgert er daraus, dass das Quorum bei der Fusionsabstimmung 12 heissen muss, also Einstimmigkeit beim Fusionsentscheid.

Markus Girard: Nach eingehenden Abklärungen mit dem AGR besteht bezüglich der Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (SF WELV) eine andere Ausgangslage, als bisher angenommen werden konnte. Seinerzeit ist im GKR diskutiert worden, wie man die SF WELV brauchen kann. Gemäss HRM2 ist die SF WELV nur für Abschreibungen auf Investitionen in den Liegenschaften verwendbar – solange das Reglement für die SF WELV dies so spezifiziert. Wenn man die SF WELV auch künftig unter dieser Zweckbestimmung belassen möchte, dann muss die neue KG dies wieder reglementarisch bestimmen, bevor die Fusion in Kraft tritt. Nur so kann diese Spezialfinanzierung weiterhin zweckgebunden bilanziert werden.

Im Umkehrschluss hiesse dies, man könnte die Zweckbindung durch GKR-Beschluss aufheben, wenn man die SF WELV nicht mehr haben möchte. Das Geld wäre zweckungebunden und somit schneller für Investitionen verwendbar.

Das verändert die Ausgangslage völlig. Es bedeutet andererseits für fusionsablehnende KG, dass die SF WELV, die ihnen gemäss Vermögensausscheidung zustehet, ebenso keiner Zweckbindung unterstehen, solange sie für sich keine entsprechende Zweckbestimmung reglementarisch festschreiben.

Jean-Marc Burgunder mit kurzer Anmerkung als Leiter Finanzen KKR: wichtig ist die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entscheidungsfindung.

Diskussion:

G rard Caussignac fragt: Wenn die Zweckbindung aufgel st wird, wie wird das Geld dann an austretende KG ausgeteilt? Nach Mitgliedern?

Johannes Gieschen: Das ist klar ein politischer Entscheid, ob man den WELV nach Geb udeversicherungswerten aufteilt. Die Intention des WELV ist die R cklage f r Liegenschaftsinvestitionen. Weil wir vor grossen finanziellen Risiken stehen, sollte der WELV weiterhin der Verwendung f r den urspr nglichen Zweck zur Verf gung stehen.

Hans von R tte erg nzt: In Art. 30 Abs. 2 des Entwurfs FV haben wir die Aufteilung des WELV im Verh ltnis zum Geb udeversicherungswert der einzelnen Liegenschaften festgeschrieben. Das sollte unver ndert beibehalten werden.

Markus Girard unterst tzt, was Johannes Gieschen gesagt hat. Wir haben heute das Reglement zur SF WELV. Eine Aufteilung ist gebunden an die Geb ude resp. an den Geb udeversicherungswert. Der Rest des Eigenkapitals soll nach Anzahl Mitglieder verteilt werden. So wie der Fahrplan angedacht ist, spricht daf r, dass unter der k nftigen KG Bern, wenn das heutige Reglement nicht mehr vorhanden ist, der Rest anteilm ssig freigegeben werden k nnte. Als neue KG Bern m sste man deshalb ein neues Reglement erlassen, das eine SF WELV wieder statuiert. Sonst verschwindet sie mit der Fusion. Noch eine Erg nzung: Das heutige Reglement beruht noch auf der Grundlage von HRM1. Wir m ssen dies somit sowieso auf HRM2 anpassen.

Ueli Friederich: Zwei Sachen gilt es zu unterscheiden: Was erh lt eine KG an Verm gen, wenn sie nicht mitmacht bei einer Fusion? Wie wird das Geld in der k nftigen KG Bern verwendet? Eine Spezialfinanzierung ist eine freiwillige Zweckbindung, die in einem Reglement festgehalten wird. Wenn das Reglement verschwindet, gibt es auch keine Zweckbindung mehr. Er weist aber darauf hin, dass das aktuelle WELV-Reglement im Entwurf Fusionsreglement (Anhang) auf der Liste der Reglemente aufgef hrt ist, die in der neuen KG Bern vorl ufig weitergelten sollen. F r die KG Bern heisst das, dass die Zweckbindung vorl ufig bleiben wird.

4.3. Beschluss Kenntnisnahme vom Bericht und von der zugeh rigen Stellungnahme der PL. Wir nehmen als Gremium den Bericht zur Kenntnis.

► Zustimmende Kenntnisnahme: einstimmig

* bergabe der Sitzungsleitung an Moderator Matthias Reitze*

## **5. Beratung und Schlussabstimmung Fusionsvertrag**

Matthias Reitze: Wir haben die Entw rfe der vier Rechtsgrundlagen in der aktuellen Form vorliegend. Wir gehen entlang der Traktandenliste die einzelnen Artikel durch.

### **5.1. Art 6 Abs 1 FV Festlegung des Abstimmungsdatums**

Hans von R tte erl utert den Vorschlag der PL: Wir m ssen hier im Art 6 Abs 1 FV das Abstimmungsdatum in den Entwurf FV einschreiben. Dieses wiederum ist direkt abh ngig vom Inkraftsetzungsdatum, wie wir es bei allen vier Rechtstexten am Ende festlegen m ssen. Wir haben deshalb eine zus tzliche Sitzungsunterlage mit dem Zeitplan bis zur Inkraftsetzung der Fusion vorgelegt.

Der Vorschlag f r die Abstimmungen f llt auf den 12.3.2023, weil das ein eidg. Abstimmungswochenende ist. Die KG-Versammlungen sollten zeitnah zu diesem Wochenende angesetzt werden. Eine Abstimmung noch im 2022 w re sicher zu fr h, bis M rz 2023 sind es immerhin fast 14 Monate. Wenn die Fusionsabstimmung im M rz 2023 gelingt, dann bleiben uns mehr als anderthalb Jahre bis zur Inkraftsetzung und

Konstituierung der neuen KG Bern per 1.1.2025. Die Datumsfestlegung ist im Art 6 Abs 1 FV genau geregelt: die 13 Körperschaftspräsidien vereinbaren diesen Termin als gemeinsames Abstimmungsdatum. Vorgängig braucht es hierzu in den 13 Körperschaften eine Meinungsbildung. Da hat sich vor allem der GKR schon 2020 gemeldet, der eine eingehende Debatte darüber halten will (Stichwort «Zwischenhalt»). Jetzt wo die GKG ihre Liegenschaftsstrategie in Kürze erarbeitet haben wird, ist es richtig und realistisch, dass wir nun die Fusionsabstimmung zeitnah ins Auge fassen. Für die erwähnte Vereinbarung über die Durchführung der Abstimmungen sieht der Zeitplan vor, dass wir das noch vor den Sommerferien machen. Die vorgängige Meinungsbildung über den Abstimmungstermin sollte in den 13 Körperschaften möglich sein bis Ende Juni, so dass jede KG ihre Meinung in verbindlicher Weise in die Zusammenkunft der 13 Präsidien einbringen kann und an dieser die gemeinsame Vereinbarung gelingt. Das sind immerhin mehr als 4 Mt und es erlaubt der GKG, diesen Beschluss am 29.6.2022 im GKR zu fassen.

Hans von Rütte möchte den Vorschlag hier zur Annahme empfehlen. Mehrere KG drängen auf einen raschen Fusionsbeschluss. Wir haben uns vor Jahresfrist auf Wunsch der GKG in eine Aufschiebung gefügt, mit dem Versprechen, der Prozess Liegenschaftsstrategie dauere nicht mehr als ein Jahr. Nun müssen wir alles daransetzen, dass das Fusionsprojekt im 2022 wieder aufgenommen wird. Wenn ein Partner, besonders die GKG, auf weiteres Aufschieben setzen sollte, dann müssten wir diese Terminfestlegung natürlich hinausschieben. Er hätte keine Freude daran.

#### Diskussion

Konrad Sahlfeld: Wer entscheidet, wenn der Termin nicht eingehalten werden kann? Dann ist es der KKR, der die Datumsfestlegung vornimmt. Wir wissen nicht, was in einem Jahr sein wird. Er findet es sehr ungewöhnlich, bereits jetzt ein Datum festzuhalten. Der Zeitplan ist zwar realistisch, aber auch optimistisch. Hier wird nicht berücksichtigt, dass es im GKR noch längere Diskussionen geben und dass die Immobilienstrategie noch zwei Jahre dauern könnte.

Ueli Friederich: Wir können nicht verhindern, dass eine KG nicht mitspielt. Das hier ist eine Absichtserklärung der Präsidien. Rechtlich verbindlich kann man noch nichts statuieren.

Hans von Rütte: Es stimmt natürlich, dass das Steuerungsgremium das Datum nicht endgültig beschliessen kann. Gemeinsam vereinbaren müssen es die Präsidien der 13 Körperschaften. Dieses Vorgehen hebt das OgR der GKG jedoch nicht aus, ebenso wenig die OgR der 12 KG. Andererseits kann natürlich auch die GKG nicht alleine und für die anderen 12 Körperschaften verbindlich das Datum befehlen.

Ueli Friederich: Mit der in Abs 1 enthaltenen Bestimmung hat man festgelegt, dass es die Präsidien sind, die sich vereinbaren. Das schliesst aber immer noch nicht aus, dass sich eine KG nicht verpflichtet sieht, die Abstimmung überhaupt durchzuführen oder an einem anderen Datum. Man müsste den Abschnitt umformulieren. Das Steuerungsgremium kann letztlich nur eine Empfehlung machen.

Konrad Sahlfeld: Die Liegenschaftsstrategie kommt ja demnächst in den GKR. Wenn wir annehmen, dass die Liegenschaftsdiskussion länger geht, dann wird der GKR nochmals die gleiche Debatte führen. Und dann muss entschieden werden, ziehen wir das durch oder entscheiden wir jetzt. Das heisst, dieses Datum könnte schon bald Makulatur sein. Man kann den Absatz stehen lassen, er bleibt jedoch eine Empfehlung

Ernst Santschi möchte das Datum nennen, aber im Sinne einer Empfehlung des Steuerungsgremiums. Wenn wir hier keine klare Ansage machen, dann wirkt das verunsichernd. Das Kirchenvolk möchte endlich wissen, wie es weiter geht.

Gérard Caussignac stellt den Antrag, den Satz stehen zu lassen, aber bei der Datumsangabe in Klammer beizufügen «Empfehlung des Steuerungsgremiums».

Johannes Gieschen stellt den Antrag auf eine Formulierung ohne Datumsnennung: «die Präsidien der KG-Räte und des KKR vereinbaren einen Termin für die GKG-Abstimmung an der Urne und für die KG-Versammlungen in den KG».

Ueli Friederich: Man kann das Datum ungenannt lassen. Zwingend ist das Datum der Inkraftsetzung der Fusion. Daraus folgt natürlich, dass das Datum der Abstimmungen so festgesetzt wird, dass es zeitlich ausreichend früh genug vor dem Fusionsdatum liegt.

A Antrag: Santschi/Caussignac: Nennung des Datums des 12.3.2022 im Sinne einer Empfehlung

► Zustimmung: 7

B Antrag Johannes: Prozess definieren ohne Termin

► Zustimmung: 6

Konrad Sahlfeld schlägt Wiederholung der Abstimmung vor. Es ist nicht richtig, über die beiden Anträge je einzeln abstimmen zu lassen. Vielmehr muss der Antrag A direkt dem Antrag B gegenübergestellt werden.

Wiederholung der Abstimmung

In der Gegenüberstellung der beiden Anträge erhält Antrag A 7 Stimmen, Antrag B 6 Stimmen.

## **5.2 Art 6 Abs 3 FV Frist zur nachträglichen Zustimmung.**

Hans von Rütte erläutert den Antrag der PL: Im ursprünglichen Entwurf hiess es: innert 6 Monaten nach der Abstimmung. Das Steuerungsgremium hat in der Folge im März die Frist auf 12 Monate verlängert. Die PL stellt mit Blick auf den eben vorgelegten Zeitplan den Rückkommensantrag, die Frist wieder auf 6 Monate zu begrenzen. Es wäre schon möglich mit einer Frist von 12 Monaten. Es käme jedoch dann realistischerweise erst 2026 zum Fusionszusammenschluss. Wenn wir an der Inkraftsetzung 1.1.2025 festhalten wollen, dann käme die 12-Mt-Frist den Vorbereitungsarbeiten der Fusion in die Quere und speziell käme sie auch der Abhaltung der Exekutivwahlen allzu nahe. Also lieber die Frist wieder kürzen, damit im Zeitplan alles ausreichend Platz findet.

Gérard Caussignac würde Zustimmung empfehlen. 6 Monate reichen seiner Ansicht nach. Anita Schnyder schlägt als Kompromiss vor: 8 Monaten. (Antrag)

► Abstimmung 12 Mt gegen 8 Mt:

8 Monate: 12 Stimmen; 1 Enthaltung

12 Monate: 0 Stimmen

► Abstimmung: 8 gegen 6

8 Monate: 4 Stimmen

6 Monate: 9 Stimmen

## **5.3 Art 7 Abs 1 FV Abstimmungsquorum**

Ausgangslage dargestellt in der Sitzungsunterlage Pro und Contra.

Hans von Rütte erläutert kurz die Optionen. Er geht davon aus, dass die Meinungen gemacht sind. Im Entwurf steht: Die Fusion kommt zustande, wenn mindestens 9 KG zugestimmt haben.

Diskussion:

Konrad Sahlfeld: Quorum 12 – KKR ist dafür. In den Contra-Argumenten ist zu lesen, es wäre eine schwer zu schluckende Majorisierung durch eine Minderheit. Er hat Mühe mit dem zweitletzten Satz und stört sich an den angeführten Pro- und Contra-Argumentationen. Der KKR ist verantwortlich für die Gesamtkirchgemeinde. Er erachtet es als falsch, wenn wir in einer Situation landen, wo mehrere KGs nicht mitmachen wollen. Das spricht für Quorum 12.

Gérard Caussignac: als PL-Mitglied ist er erstaunt, dass die Diskussion der Quorumsvarianten 9, 10, 11 oder 12 zu diesem Zeitpunkt überhaupt wieder zu führen ist.

Johannes Gieschen: Die Diskussion ist notwendig aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem Bericht Köchli.

Jean Marc Burgunder teilt diese Meinung. Es gilt dies aber nur für die nächsten Jahre. Denn langfristig werden die Ressourcen in jedem Fall kleiner.

Hans von Rütte: Man hat mit dem Bericht Köchli versucht herauszufinden, ob es eine klare, deutliche Antwort auf die Frage gibt, wieviel nichtteilnehmende KG «es verträgt»: Kann die Fusion materiell nur verantwortet werden, wenn alle 12 KG teilnehmen oder ginge es auch



mit 9, 10 oder 11? Die Finanzanalyse Köchli hat auf diese Frage keine eindeutige Antwort gegeben. Also ist sowohl 9, 10, 11 oder 12 gangbar, weil nicht deutlich genug erkennbar ist, mit welchem Quorum das Risiko kleiner oder grösser wäre. Das heisst gleichzeitig auch, dass für eventuell austretenden KG keineswegs feststeht, ob sie mit einem Alleingang künftig und auf lange Frist besser dastehen würden.

Johannes Gieschen: Tragbar ist vieles, es hat aber klare Folgen auf die Ressourcen. Je tiefer das Quorum gesetzt wird, desto eher wird es Entlassungen geben. Aus diesem Grund ist er für das Quorum 12.

Konrad Sahlfeld: Es macht immer mehr den Eindruck, dass die Fusion ein Selbstzweck sei. Das ist es aber nicht. Die Frage ist doch vielmehr, wie man die Organisation verbessern und Ressourcen sparen kann. Er findet, es ist eine völlig falsche Fragestellung. Man kann nicht vom KKR erwarten, dass er das mitträgt. Er behält sich vor, im GKR anderslautende Anträge zu stellen.

Gérard Caussignac: Die Frage, die sich stellt, ist die Organisationsform. Wenn es so bleibt mit Gesamtkirchgemeinde einerseits und 12 KG andererseits, wird es sicher nicht besser. Die Fortführung der heutigen Struktur ist sicher keine zukunftsfähige Lösung.

Kurt Zaugg: Wenn wir Quorum 12 reinschreiben, ist zu erwarten, dass das gleichbedeutend ist wie «wir verzichten auf die Fusion».

Hans Roder: Wenn 3 KG nicht mitmachen, sind das ca. 40% minus. D.h. es wird bei den zentralen Aufgaben einschneidende Folgen haben. Das muss man kommunizieren; es muss transparent sein. Das Ziel ist schlussendlich eine Stärkung. Deshalb ist er eindeutig für Quorum 12.

Ernst Santschi: Ihn stört, dass bei Quorum 12 eine einzige KG, die nicht mitmacht, das Projekt als Ganzes gegen den Willen der 11 ändern scheitern lassen kann. Wir legten uns ein Ei, das Quorum auf 12 festzulegen; wir sollten vielmehr alles dran setzen, sämtliche KG ins Boot zu holen. Aber es ist zentral, dass wir aus der heutigen Dualität von GKG und KG herauskommen.

Johannes Gieschen: Heute sind es die finanzstarken Gemeinden, die die finanzschwachen mittragen. Die 12 KG sind eine Solidargemeinschaft. Dieses Konstrukt würde ich nicht einer Fusion opfern wollen.

Konrad Sahlfeld: Es sind die kleinen KG diejenigen, die sich fürs Quorum 9 aussprechen. Aber ja, es ist wahrscheinlich möglich alle KGs ins Boot zu holen. Die Frage ist, wie man das erreichen kann.

Matthias Reitze: Es liegen keine Anträge für Quorum 10 oder 11 vor. Zur Abstimmung kommt folglich nur die Gegenüberstellung von:

**Antrag auf Quorum 12 gegen Quorum 9:**

**Quorum 12:**

► 6 Stimmen

**Quorum 9:**

► 7 Stimmen

Hans Roder: Kann eine KG die Fusionsabstimmung vorziehen?

Ueli Friederich: was meinst Du genau? Die Regelung im Vertrag ist ein provisorisches Datum. Nach der jetzigen Regelung sehen wir nur eine Abstimmung 6 Monate nach dem vereinbarten Datum.

Hans Roder: das Ziel müsste doch sein, möglichst bald klare Verhältnisse zu haben. Dann müsste man im Fusionsvertrag ein anderes Prozedere vorsehen.

Hans von Rütte: Die Idee ist, dass die Abstimmungen zeitgleich stattfinden, am gleichen Wochenende. Die Abstimmung soll in Unkenntnis der anderen Resultate erfolgen. Über allem bleibt aber, dass die Stimmberechtigten der GKG gewissermassen ein Vetorecht haben. Ohne ihre mehrheitliche Zustimmung kommt die Fusion gar nicht zustande.

Hans von Rütte merkt eine redaktionelle Anpassung in Art 7 Abs 1 an: im Nachgang zum Beschluss oben zu Abs 3 muss hier 6 Monate stehen.

## 5.4 Art 8 FV Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Hans von Rütte erläutert: Aus dem oben festgeschriebenen Vorschlag der Abstimmung am 12.3.2023 folgt realistischere anderthalb Jahre später das Datum der Inkraftsetzung am 1.1.2025. Die PL beantragt Änderung des Datums von 1.1.2024 (gemäss aktuellem Entwurf) auf 1.1.2025.

Matthias Reitze: Wird ein anderes Datum beantragt?

Diskussion:

Konrad Sahlfeld: Seit Langem ist das die erste realistische, aber trotzdem optimistische Rechnung. Es ist vorstellbar, dass die Reflexion im GKR viel Zeit beansprucht. Im vorliegenden Zeitplan ist da nicht sehr viel Luft.

### **Antrag PL auf Inkraftsetzung der Fusion (Zeitpunkt des Zusammenschlusses) per 1.1.2025:**

#### **Beschluss:**

- ▶ Zustimmung: 10
- Ablehnung: (belassen bei 1.1.2024): 1
- Enthaltungen: 2

## 5.5 Weitere Anpassungen

### **Art 28-32 FV Vermögensrechtliche Bestimmungen**

Hans von Rütte erläutert: Wir haben die endgültige Beratung dieser Bestimmungen hinausgeschoben, bis der Bericht Köchli vorliegt. Er liegt jetzt vor und über die Schlussfolgerungen haben wir eingangs gesprochen. Die PL stellt keine alternativen Anträge; die Bestimmungen sollen gemäss Entwurf unverändert beibehalten bleiben. Die Bestimmungen laut Entwurf stellen insgesamt eine faire Lösung sowohl für die künftige KG Bern wie für allfällig austretende KG dar.

Allgemeine Diskussion:  
Keine Wortmeldungen

#### Detailberatung zu Art 28 FV

Gibt es Anträge auf Änderungen? Wenn nicht, Version Entwurf ist genehmigt

#### Detailberatung zu Art 29 FV

Gibt es Anträge auf Änderungen? Wenn nicht, Version Entwurf ist genehmigt.

#### Detailberatung zu Art 30 und 31 FV

Johannes Gieschen zu Art 30 Abs 4 FV (und zugleich Art 31 Abs 1 FV): Am Fusionsdatum 1.1.2025 haben wir keine revidierte Bilanz vorliegend, denn die Revision ist in der Regel frühestens im April abgeschlossen. Das heisst, wir haben die Zahlen zur Bilanz Ende 2024 erst im Mai 2025. Es muss ein früheres Bilanzdatum gewählt werden, denn diese Kennzahlen müsste man doch vor der Fusion verlässlich wissen.

Ueli Friederich: Das ist sicher so: die Bilanzzahlen hat man erst nach dem Fusionsdatum. Man kann überlegen, ob die neue KG eine Akonto-Zahlung braucht. Rein rechtlich könnte man hier durchaus das Stichdatum ein Jahr früher, also 31.12.2024, wählen.

Johannes Gieschen: Vorschlag: Stichtag ist der 31.12.2022. (Antrag zu Art 30 Abs 4 und Art 31 Abs 1 FV).

Matthias Reitze fragt nach: Bedeutet das, dass wir gleichzeitig Art 30 Abs 4 FV (Stichdatum Bilanz) und Art 31 Abs 1 FV (Stichdatum Rechnung) anpassen? Johannes Gieschen: Ja.

Jean Marc Burgunder: Angenommen, wir setzen ein früheres Stichdatum als der 31.12.2024: Was machen wir, wenn die Zahlen sich im Rechnungsjahr 2024 stark ändern?

Hans von Rütte: Wenn wir jetzt ein Datum vor Ende 2024 nehmen, und dann feststellen müssten, dass die Finanzen im Jahr 2024 aus dem Ruder gelaufen sind, könnte es Komplikationen geben. Rechtlich wäre es korrekter, die Rechnungs- und Bilanzzahlen per Ende

2024 als Basis für die allfälligen Vermögensaufteilungsberechnungen zu nehmen. Man soll das trennen von der Frage, mit welchen Zahlen man in der Phase der Meinungsbildung zur Fusion ficht.

Markus Girard: Aus Sicht Rechnungslegung stellt sich die Frage, was mit den Rechnungs- und Bilanzwerten der zwei Jahre zwischen Ende 2022 und Anfang 2025 geschehen soll, falls man hier ein früheres Datum als der 31.12.2024 setzen wollte? Aus der Rechnungslogik ist der Stichtag 31.12.2024 der naheliegendste, der keine nachträgliche anzweifelnde Diskussionen aufkommen lässt.

Jean Marc Burgunder: Der Unsicherheitsfaktor ist relativ gross. Das sehen wir bei den stark wechselnden Steuereinnahmen.

Hans Roder: Wir reden hier ja vom Vermögen, und nicht von den Steuereinnahmen. Diese sind nicht so volatil.

Konrad Sahlfeld: Er geht davon aus, dass diese Daten, die wir hier überall einsetzen, provisorisch sind; sie sind ein Wunschkonzert.

Johannes Gieschen: Die Steuern der juristischen Personen sind sehr volatil; ein grosses Vermögen ist nicht das einzige. Die entscheidenden Finanzgrössen werden wir nicht haben.

Jean Marc Burgunder: Kann man diese zwei Wünsche voneinander trennen? Was tatsächlich verteilt wird, ist das, was am Fusionsdatum feststeht.

Hans von Rütte: Was wir hier reinschreiben, ist ohne Relevanz für die Meinungsbildung im Vorfeld der Abstimmung vom 12. März 2023. Zu diesem Zeitpunkt kennen wir voraussichtlich die Bilanz- und Rechnungswerte vom 2021, bestenfalls haben wir erste Hinweise auf das finanzielle Ergebnis vom 2022. Mehr ist nicht möglich. In Art 30 und 31 geht es jedoch darum, wo wir den Schnitt bei der Vermögensaufteilung setzen.

Ruedi Beyeler: Können wir uns als KG eine Fusion leisten? Zu dieser Frage erwarte ich eine konkrete Rechnung.

Konrad Sahlfeld: Der KKR wird das Abstimmungsbüchlein verfassen. Diese sind bekanntlich beschwerdeanfällig, wenn man Zahlen reinschreibt. Wir haben ein echtes Dilemma. Man muss natürlich so transparent wie immer möglich informieren. Und eigentlich kann man auf diese Informationsbedürfnisse nicht mit genauen Zahlen antworten. Die Frage ist, wie man damit umgeht.

Ueli Friederich: Wir dürfen im Abstimmungsbüchlein keine Scheinwahrheit oder Scheingenaugkeiten verkünden.

Hans Roder beantragt, es sei der Stichtag 31.12.2024 zu wählen. Es bleiben entsprechende Unsicherheiten in den Diskussionen über die Fusion. An den KG-Versammlungen kann man nur über den Stand Heute informieren.)

Variantenabstimmung zu Art 30 Abs 1 FV und zugleich zu Art 31 Abs 1 FV

Stichtag ist 31.12.2024: Zustimmung: 13

Stichtag ist 31.12.2023: Zustimmung: 0

Redaktionelle Anpassung: in Art 26 Abs 1 FV muss ebenfalls stehen «2024».

Art 41 Abs 1 FV

In Art 41 Abs 1 FV heisst es in Anpassung an den gefassten Beschluss zu Art 7 FV nun «mindestens 9 Kirchgemeinden» und in Anpassung an den Beschluss zu Art 6 Abs 3 FV «bis spätestens sechs Monate».

Konrad Sahlfeld merkt abschliessend an: Der KKR behält sich vor, im GKR anderslautende Anträge zu stellen. Er bezieht sich auf den Beschluss zum Quorum und zum Zeitplan. Begründung: Der KKR ist mit seinen Anträgen systematisch unterlegen. Die GKG wird in ihrer heutigen Zusammensetzung implodieren. Wir werden KG verlieren. Dagegen stellen wir uns explizit. Es ist absehbar, dass der KKR anders abstimmen wird.

## 5.6 Schlussabstimmung über den Fusionsvertrag

- ▶ Zustimmung: 12
- Ablehnung: 1

## **6. Beratung und Schlussabstimmung Organisationsreglement**

### **6.1 Art 79 OgR Kompetenzlimit Nachkredite**

Antrag der PL: siehe aktueller Entwurf OgR, grau hinterlegte Version von Art 79 neu mit 2 Absätzen.

Ueli Friederich: Bezüglich der Limiten für Ausgabenzuständigkeiten haben wir jeweils den Wert halbiert. Der Vorschlag zu Art 79 OgR lautet nun, dass man auch hier die Beträge halbiert. Es geht dabei nur um Beschlüsse zu Nachkrediten.

#### **Beschlussfassung**

Antrag PL auf Halbierung der ursprünglichen Beträge von Nachkrediten sind stufenweise zu halbieren:

► Zustimmung: 12

Ursprüngliche Beträge beizubehalten:

► Zustimmung: 1

### **6.2 Weitere Anpassungen im OgR**

Art 28 Abs 1 Bst c OgR

Gérard Caussignac greift die Bestimmung auf, eine einmalige Ausgabe (Verpflichtungskredit) von mehr als 7 Mio unterstehe der Volksabstimmung: Heisst das, wir haben hier das obligatorische Referendum?

Ueli Friederich bestätigt dies.

Die Diskussion wird weiter nicht verlangt.

#### **Art 87 OgR Inkraftsetzung**

Datum anpassen gemäss Beschluss zu Art 8 FV

### **6.3 Schlussabstimmung Organisationsreglement**

► Zustimmung: 12

Ablehnung: 1

## **7. Beratung und Schlussabstimmung Abstimmungs- und Wahlreglement**

### **7.1 Anpassungen gemäss PL und Inkrafttreten**

#### **Art 64 OgR Übergangsrecht**

Einsetzung des Abstimmungsdatums ([Empfehlung 12.3.2023](#))

#### **Art 65 OgR Inkrafttreten**

Abs 1: Vorzeitiges Inkrafttreten der Bestimmungen für die Exekutivwahl am [1.3.2024](#)

Abs 2: Inkraftsetzung aller übrigen Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements am [1.1.2025](#)

### **7.2 Schlussabstimmung über das Reglement über Abstimmungen und Wahlen**

► Zustimmung: 12

Enthaltungen: 1

## **8. Beratung und Schlussabstimmung Fusionsreglement**

### **8.1 Anpassungen gemäss PL und Inkrafttreten**

Die PL stellt keine Anträge auf materielle Änderungen.

#### **Art 6 und 10 (neu) FR**

Die KG Johannes hat den Antrag zu Änderung von Art 6 Abs 1 FR und zur Aufnahme eines neuen Art 10 FR eingereicht. (siehe die nachgesandte Sitzungsunterlage)

Das Wort geht an Anita Schnyder als Antragstellerin.

Anita Schnyder dankt dafür, den Antrag noch stellen zu dürfen, wo er doch so spät erst gekommen ist. Johannes und Markus sind in enger Zusammenarbeit für eine gemeinsame Zukunft Kirche Nord. Wenn wir die stadtweite Fusion per 1.1.25 realisieren, möchten wir die Möglichkeit zur möglichst schnellen Festlegung von Kirchenkreisen einräumen. Gemäss jetzigem Entwurf ist mit der Schaffung von neuen Kirchenkreisen erst deutlich später zu rechnen. Für uns heisst das, dass es bis 5 Jahre gehen könnte, bis das neue Kreisreglement in Kraft sein wird. Das würde die gemeinsame Zukunft Bern Nord erheblich behindern. Wir würden deshalb mit dem Antrag die Kreisbildung gerne möglichst früh ermöglichen.

Ueli Friederich: Die Formulierungen kommen im Wesentlichen von der KG Johannes. Ich habe nur Ergänzungen angebracht, insbesondere betr. Absatz 4 zur Koordination der Kreis-konstituierung mit anderen Bestimmungen. Wenn man dem Antrag zustimmt, reicht ein Beschluss vom Parlament. Ich neige dazu, dass man ein kleines Reglement machen würde, damit eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Aber grundsätzlich kann man so fahren.

Diskussion:

Ernst Santschi: Ihn hat der Antrag angeregt, einmal mehr über den Zusammenschluss zwischen heutigen KG nachzudenken. Es geht einfach zu lange, wenn wir auf die gesamtstädtische Fusion warten müssen. Im heutigen OgR der GKG wird nirgends erwähnt, ob die heutigen KG fusionieren könnten. Seine Frage ist deshalb: Gibt es Möglichkeiten zum Zusammenschluss von heutigen KG vor der Gesamtfusion zur KG Bern? Heiliggeist und Frieden wären startklar. Wenn dem Antrag Johannes, den er an sich gerne unterstützt folgen, dann müsste das Zusammenschliessen immer noch bis ins Jahr 2025 warten. Oder gibt's die Möglichkeit, jetzt zu fusionieren?

Renate Zimmermann: möchte sich bei Anita bedanken, das ist ein wunderbarer Vorstoss. Sie bekräftigt, was Ernst Santschi anspricht. Für uns ist ganz klar: Wir wollen bereits dieses Jahr den Zusammenschluss von Frieden und Heiliggeist umsetzen; auf der operativen Ebene arbeiten wir schon längst zusammen. Aber die rechtlichen Rahmenbedingungen sind hinderlich. Gleichzeitig wollen wir aber die gesamtstädtische Fusion nicht torpedieren.

Hans von Rütte: Das Anliegen ist legitim. KG Johannes hat das Anliegen ursprünglich ganz aus der Perspektive der Bern-Nord-KG vorgebracht. Ich kann der jetzt vorliegenden Formulierung eines neuen Art 10 zustimmen, denn sie ist neutraler formuliert und ermöglicht eine rasche Realisierung. Die Zusammenlegung zu einem Kreis kann mit einfachem Beschluss erfolgen und es muss nicht ein ganzes Reglement ausgearbeitet werden, die alle Kreisgebiete neu regelt. Damit kann und soll man nämlich etwas zuwarten, denn wir haben ganz unterschiedliche Geschwindigkeiten, was die Kreisbildungen betrifft. Darauf müssen wir Rücksicht nehmen und schlanke Vorgehensweisen für diejenigen KG ermöglichen, die auf schnelle Kreisbildung angewiesen sind. Andererseits dürfen andere KG sich nicht unter Druck gesetzt sehen, denn es gibt die Fälle, bei denen die Kreisbildung noch völlig offen und die Frage alles andere als beschlussreif ist. Er denkt vor allem an Matthäus-Bremgarten, aber auch an Bethlehem. Kreisbildungsbeschlüsse sind weitreichende, tiefgreifende Veränderungen. Da müssen wir im Reglement vorsehen, dass sie nicht überhastet getroffen werden.

Ueli Friederich: Der Antrag Johannes bezieht sich auf eine Regelung nach erfolgter Fusion zur KG Bern. Was Ernst Santschi fragt, zielt darauf, was nach heutigem Recht gilt. Diesbezüglich ist ganz klar: als selbständige Gemeindegörperschaften sind die 12 KG frei und kön-

nen jederzeit fusionieren; sie sind autonome Körperschaften. Es hat allerdings z.B. beim Abstimmungsquorum einen direkten Zusammenhang, bei der Zählung der zustimmenden KG, wo es im Moment der Abstimmung insgesamt nur noch 11 oder 10 sein könnten.

Ernst Santschi: Muss dann nicht in einer Urnenabstimmung das GKG-OgR geändert werden, worin benannt wird, welche KG die GKG bilden?

Ueli Friederich: Die Aufzählung in Art 1 OgR GKG ist deklaratorisch. Die Anpassung kann der KKR in eigener Kompetenz vornehmen. Hier bräuchte es keine Volksabstimmung.

Konrad Sahlfeld teilt diese Einschätzung. Der KKR hat jede Bestrebung zur Fusion einzelner KG unterstützt. Es kann nicht sein, dass eine Fusion die andere Fusion verhindert. Sinn und Zweck der engeren Zusammenarbeit von zwei KG ist es, die Entwicklung voranzubringen. Das soll sich doch auch als Fusion umsetzen lassen.

Gérard Caussignac: Wenn es «Vor-Fusionen» von einzelnen KG gibt, müssen Anpassungen gemacht werden.

Anita Schnyder: Unser Antrag steht im Zusammenhang mit der Gesamtfusion. Wir können mit dem Zeithorizont 1.1.2025 leben, so dass unverzüglich nach erfolgter städtischer Fusion ein Beschluss gemäss dem beantragten Art. 10 gefällt werden kann. Ein späteres Datum der gesamtstädtischen Fusion hingegen würde unsere Situation erheblich erschweren.

Hans von Rütte möchte gerne am Antrag von KG Johannes festhalten. Falls die Fusion am 1.1.25 noch nicht stehen sollte, dann müsste man das Anliegen Ernst Santschi rasch aufgreifen und die Vorbereitungen bereits unmittelbar nach dem Fusionsabstimmungsdatum in den fraglichen KG angehen. Auch dies spricht für ein frühes Fusionsabstimmungsdatum am 12.3.2023.

Konrad Sahlfeld: Das kann nicht sein. Nehmen wir an, 4 KG fusionieren, plus noch eine KG macht nicht mit. Dann wird eine gesamtstädtische Fusion verunmöglicht.

Renate Zimmermann: Die KG Heiliggeist war nie gegen eine Gesamtfusion und wird nie dagegen sein.

Beat Strasser: Wegen dieser neu aufgeworfenen Problematik bräuchte es eine Ergänzung im Fusionsvertrag betreffend Quorum.

Hans von Rütte: Deshalb würde er wünschen, dass die Fusionen zweier heutiger KG eben erst nach dem März 2023 stattfindet, so dass zum Zeitpunkt der gesamtstädtischen Fusionsabstimmung immer noch 12 KG bestehen.

Ernst Santschi: Im März findet eine entscheidende GKR-Sitzung zur Liegenschaftsstrategie statt. Das könnte bedeuten, dass die Daten des Fusionsprozess verschoben werden müssen. Dann muss man doch automatisch nochmals über das Quorum diskutieren. Ein Fusionsverbot vor dem 12.3.2023 fände er unangebracht.

### **Beschlussfassung**

Ergänzung von Art 6 Abs. 4 und Einfügung des neuen Art. 10 gemäss Antrag KG Johannes:

Zustimmung: einstimmig

Redaktionelle Anpassung: die nachfolgende Artikelnummerierung rutscht nach hinten.

### **8.2 Schlussabstimmung Fusionsreglement**

Zustimmung: 12

Enthaltungen: 1

Hans von Rütte bedankt sich zum Abschluss der Beratungen über den Fusionsvertrag und die drei Reglementsentwürfe bei allen Beteiligten. Wir haben hiermit die Beratungen zu allen vier Rechtstexten abschliessen können.

*Matthias Reitze gibt die Sitzungsleitung zurück an Hans von Rütte.*

## **8. Weitere Arbeitsschritte 2022, Information**

Hans von Rütte erläutert anhand des zugestellten Zeitplans die anstehenden Arbeitsschritte im Projekt Fusion.

Am 13. Januar hat das KMA (Karin Stauffer) zu einer Sitzung zur Vorbereitung der Abstimmungsorganisation eingeladen, mit dabei vom KKR Konrad Sahlfeld, vom Fusionsprojekt Ernst Santschi, Hans von Rütte und Gérard Caussignac, damit erste Klärungen über organisatorische Fragen erfolgen. Eine grosse Hürde wird die Konsolidierung des Stimmregisters sein.

Die Ansetzung der Abstimmungen setzt voraus, dass eventuelle Vorbehalte aus der kantonalen Vorprüfung bereinigt sind und der Fusionsvertrag und die drei Rechtsgrundlagentexte in verbindlicher Form und inkl. französischer Übersetzung vorliegen. Die ebenfalls zu finalisierende Botschaft des Steuerungsgremiums geht an die 13 Körperschaften. Sie ist keine Abstimmungsbotschaft.

Wenn die GKG und die 12 KG ein Abstimmungsdatum vereinbart haben, können in allen 13 Körperschaften die Abstimmungsprozeduren in Gang gesetzt werden: in der GKG gemäss OgR GKG der Beschluss zur Durchführung einer Urnenabstimmung, in den KG die Einberufung von KG-Versammlungen.

Vorerst aber braucht es, so der vorliegende Vorschlag, eine Information an die KG-Präsidien, die an der nächsten Präsidentenkonferenz am 14.2.2022 erfolgen kann, und eine Information im GKR vom 16.3.2022 (Vorschlag), damit die Meinungsbildung über die Ansetzung der Abstimmungen in Gang gesetzt wird. Bis Beginn Sommerferien könnten die 13 Präsidien das Abstimmungsdatum gemeinsam vereinbaren, wie im Fusionsvertrag Art 6 beschrieben.

Parallel dazu: Es scheint, dass die Vorprüfung des AGR sehr schnell beendet sein wird. Damit können wir eine nächste Sitzung des Steuerungsgremium in Aussicht nehmen. Vorschlag: 1. April, 17 bis 19 Uhr. Themen:

- Ergebnis Vorprüfung durch das AGR, gegebenenfalls Beschlüsse über Anpassungen
- Kenntnisnahme Stand der Arbeiten in Berücksichtigung der Beschlüsse der GKG zur Liegenschaftsstrategie
- ev. Kenntnisnahme der bereinigten/geänderten (dt) Texte und der provisorischen Botschaft

Eine übernächste Sitzung des Steuerungsgremiums kann auf den Herbst in Aussicht genommen werden; für eine Terminreservation ist es heute zu früh. Thema: definitive Verabschiedung der Rechtsgrundlagen und der Botschaft an die 13 Körperschaften.

Diskussion:

Yvonne Uhlig fragt, ob wir die heute verabschiedeten Texte publizieren können oder erst nach der Vorprüfung?

Hans von Rütte: Die Texte, die heute beschlossen wurden, können mit einem Vermerk «vorbehältlich der Vorprüfung durch den Kanton» publiziert, d.h. auf der Webseite aufgeschaltet werden.

Konrad Sahlfeld: Die Festlegung eines Zeitplans ist nicht nur ein technisches Problem. Es ist heute nicht klar, wie viele Stimmberechtigte es gibt. Konkret geht es um eine grosse Zahl von Mitgliedern, die nicht eindeutig zugeordnet werden können. Das kann zu Beschwerden führen. Zur Botschaft: ist wirklich die Meinung, dass das Steuerungsgremium die Botschaft zuhanden des GKR erstellt? Ist das wirklich gemäss Reglement?

Ernst Santschi: wir sollten eine klare Sprachregelung haben: Geht es um eine Abstimmungsbotschaft oder eine Botschaft des Steuerungsgremiums an die GKG? Laut Geschäftsreglement der GKG ist für eine Abstimmungsbotschaft eine Redaktionskommission einzusetzen. Vielleicht wäre es deshalb richtiger, dass das Steuerungsgremium einen Schlussbericht zu Händen der 13 Körperschaften erstellt. Und dann ist es Sache des KKR eine eigene Abstimmungsbotschaft zuhanden des GKR und der GKG-Stimmbürgerschaft zu richten.

Konrad Sahlfeld sieht bei dem Zeitplan nicht, wann der KKR für eine Botschaft Zeit bekäme. Hans von Rütte möchte präzisieren: das Steuerungsgremium ist auf Beschluss der 13 Körperschaften für die Ausarbeitung der Entwürfe beauftragt worden. Was am Ende als Botschaft resultiert, ist keine Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten, sondern eine Botschaft über die Rechtsgrundlagen für eine neue KG, die sich an die auftraggebenden 13 Körperschaften richtet. In der GKG und gleichermaßen auch in den 12 KG wird je eine Abstimmungsempfehlung ergehen, die sich an die Stimmberechtigten richtet, was eigentlich der Kern einer Abstimmungsbotschaft ist. An sich ist die GKG frei, ob sie die Botschaft des

Steuerungsgremiums zur Information beilegen will. Zum Zweck der ausführlichen Information macht das natürlich Sinn. In den KG werden die KGR ihren Stimmberechtigten an den KGV eine Abstimmungsempfehlung mitgeben, ob mündlich oder vorgängig in schriftlicher Form.

Hans Roder: Das Steuerungsgremium hat den Auftrag, die Grundlagen für eine KG Bern zu erarbeiten. Jede Körperschaft kann selber definieren, welche Abstimmungsbotschaft sie an die Stimmberechtigten richtet. Somit wäre, was die GKG betrifft, der Ball beim GKR.

Gérard Caussignac: Damit ist die Frage von Konrad nicht fertig beantwortet.

Hans von Rütte: Das Vorgehen für eine Urnenabstimmung der GKG ist in ihrem OgR festgelegt.

Konrad Sahlfeld: Seine Frage ist, ob man sich an das «normale» Vorgehen hält, nämlich dass der KKR zuhanden des GKR die Botschaft schreibt?

Hans von Rütte: Ja. Die Botschaft des Steuerungsgremiums richtet sich nicht an der GKR alleine, sondern an die 13 Körperschaften als Ganze. Wie die GKG das aufgreift, dazu hat sie ihre eigenen rechtlichen Vorgaben.

Konrad Sahlfeld: Wann soll die Botschaft im GKR diskutiert/gelesen werden? 29.6.2022?

Hans von Rütte: In der Junisitzung soll der GKR beschliessen, ob er das Abstimmungsdatum vom März 2023 akzeptiert?

Konrad Sahlfeld: Der GKR wird die vier Entwürfe diskutieren. Wann soll der KKR diese Beratung vorbereiten?

Hans von Rütte: Es kann weder im GKR noch in den 12 KG eine materielle Diskussion im Sinne einer Beratung über die einzelnen Bestimmungen in den 13 Körperschaften gehen. Diese Diskussionen finden in diesem Steuerungsgremium statt.

Johannes Gieschen: Wir können dem Parlament nicht verbieten, diese Diskussionen zu führen.

Ernst Santschi: Es scheint es gibt verschiedene Interpretationen der Vorgaben. Anscheinend haben wir hier ein Kompetenzproblem. Der GKR wird zuhanden der Stimmberechtigten aller Körperschaften Empfehlungen abgeben.

Hans Roder: Was ist die Rolle des KKR und GKR: der GKR entscheidet, wie es weitergeht. Der KKR stellt hierzu entsprechende Anträge. Im GKR wird unter anderem die Abstimmungsbotschaft diskutiert.

Konrad Sahlfeld: Im Abstimmungskuvert ist das Abstimmungsbüchlein, geschrieben vom KKR. Er ist nicht sicher, ob in diesen 4 Dokumenten nichts mehr geändert werden kann. Auftraggeber ist ja unter anderen der GKR. Somit müsste dieser auch das Recht haben, nochmals alles zu diskutieren. Das heisst, bei allfälligen Anpassungen müsste das Geschäft nochmals zurück an das Steuerungsgremium.

Hans Roder: Die Rechtsgrundlagen sind erarbeitet. Es braucht einen Grundsatzentscheid «wie weiter».

Ueli Friederich: Seiner Meinung nach ist es nicht möglich, dass der GKR die Entwürfe eingehend berät und dann Änderungen vornimmt. Aber er kann die Entwürfe zurückweisen. Die GKG muss gesamtrechtlich beurteilen. Anders hingegen die Erläuterungen in der Abstimmungsbotschaft: da ist es Sache der GKG und jeder KG, zu kommunizieren, wie sie wollen. Was die interne Zuständigkeit der GKG betrifft, muss man auf den Beschluss von 2017 zurückgreifen.

Hans von Rütte: Der GKR hat im April 2017 auf der Grundlage des Vorschlags der Projektkommission eine Reihe von Entscheiden gefällt, wie man den Vorschlag für einen Fusionsvertrag erarbeitet, unter anderem hat er beschlossen, die GKG beteilige sich am Projekt, lade die KG ein, ihrerseits ebenfalls mitzumachen, stelle die Finanzierung des Projekts sicher und gebe seine Zustimmung, dass ein Steuerungsgremium eingesetzt werde. Letzteres bedeutet, dass es nicht die GKG gewesen ist, die das Steuerungsgremium eingesetzt hat. Wenn eine der 13 Körperschaften die vorliegenden Entwürfe zurückweisen wollte, dann müsste das Steuerungsgremium über die Bücher und eine neue Vorlage erarbeiten.

Konrad Sahlfeld: Das Steuerungsgremium ist ein rein vorbereitendes Gremium. Der KKR wird eine Botschaft vorlegen und im GKR wird eine Diskussion geführt.

Gérard Caussignac: Im Beschluss des GKR von 2017 steht, dass der KKR den Vollzug vornehme. Das Verfahren zwischen GKR, KKR und KG muss geklärt werden. Wir haben ein Parlament und dieses diskutiert und entscheidet was den Stimmberechtigten unterbreitet wird. Man kann nicht verhindern, dass das Parlament sich auch materiell äussert. Was entscheidend ist, wie man genau GKG-intern vorgeht, bis man zur Volksabstimmung schreiten kann.



Johannes Gieschen: für ihn steht fest, dass das Ergebnis des Steuerungsgremiums via KKR an den GKR geht.

Hans von Rütte sieht da keine Probleme. Der KKR bereitet die Geschäfte des GKR vor, somit läuft alles via KKR an den GKR nicht.

Konrad Sahlfeld: Seines Erachtens sieht der Zeitplan dies nicht vor. Die Zeit für eine Erarbeitung einer Botschaft durch den KKR bis zum 29.6. ist zu knapp.

Johannes Gieschen: Auch er sieht Probleme im Zeitplan für die Erarbeitung im Parlament.

Hans von Rütte: Seines Erachtens ist es doch möglich, dass der GKR Ende Juni auf Antrag des KKR über das Abstimmungsdatum beschliessen kann.

Konrad Sahlfeld: Die Diskussion scheint müssig. Die Auffassung über die Rolle des Parlaments gehen auseinander. Der Fahrplan scheint sehr sportlich und nicht realistisch, wenn man davon ausgeht, dass das Parlament noch Diskussionen führen können soll.

Kurt Zaugg: Die Entwürfe Fusionsvertrag und Reglemente sind jetzt verabschiedet. Es braucht nun die Zustimmung der 13 Körperschaften. Wir haben hier Mehrheitsentscheidungen gefällt.

Gérard Caussignac schlägt vor, dass das Präsidium des Steuerungsgremiums die Frage des Zeitplans und der Zuständigkeiten nochmals anschaut. Für ihn ist das Vorgehen noch nicht klar.

Hans von Rütte: Nachdem wir im Entwurf Fusionsvertrag nun das Inkrafttreten auf den 1.1.2025 beschlossen haben, müssen wir nun den Zeitplan bis zu diesem Tag so ausgestalten, dass er eingehalten werden kann. Leichte Verschiebungen sollten dabei immer noch möglich sein. Seid ihr einverstanden, mit den ersten Schritten 4a und 4b zu beginnen, so dass wir Ende Juni zur gemeinsamen Vereinbarung über den Abstimmungstermin kommen?

Ruedi Beyeler findet es schwierig, einen Zeitplan festzulegen, ohne zu wissen, wie das Verfahren abläuft. Er schlägt vor, das Verfahren im Rahmen einer Delegation PL und KKR zu klären und dann der Präsidentenkonferenz einen Vorschlag vorzulegen.

Hans von Rütte erklärt, dass wir an der vorgeschlagenen nächsten Sitzung des Steuerungsgremiums am 1.4.2022 das weitere Vorgehen nochmals diskutieren können.

Kurt Zaugg kommt zurück auf die Abstimmung über das Quorum: Vielleicht wäre darauf zurückzukommen, so dass wir die Diskussion weiterführen können und eine konsolidierte Festlegung erreichen.

Konrad Sahlfeld würde das hier nicht nochmals in Frage stellen. Der Zeitplan ist schwierig. Den 1.1.2025 kann man kommunizieren.

Ueli Friederich unterstützt dies. Es ist wichtig, ein Fusionsdatum zu haben. Beschlossen wurde sodann die Rückkommensfrist von 6 Monaten. Der Weg geht über den kleinen KKR. Das Verfahren ist sorgfältig so zu planen, dass man im KKR genug Zeit hat. Es bleibt uns etwas mehr zeitlicher Spielraum, denn es muss nicht zwingend der 12.3.2023 sein; es könnten auch der nächste oder übernächste Abstimmungssonntag (18.6 oder 22.10.2023) in Betracht gezogen werden.

Konrad Sahlfeld: Wir machen einen Zeitplan, der vom 1.1.2025 ausgeht und rechnen von diesem Datum zurück.

Ruedi Beyeler unterstützt die Voten von Konrad Sahlfeld und Ueli Friederich. Der Termin vom 1.4. für das Steuerungsgremium ist richtig.

Ueli Friederich will auch am 1.4. festhalten, denn wir werden dann auch wissen, ob das AGR Änderungen an den Entwürfen einbringen wird.

Hans von Rütte: Wir schieben den vorliegenden Zeitplan zur Seite und halten vorerst am Datum des 1.4.2022 für eine Sitzung des Steuerungsgremiums fest, unter anderem um dort einen neuen Zeitplan zu erarbeiten.

Somit ist dieses Traktandum abgeschlossen.

## **9. Projektbudget 2022**

### **Antrag PL zum Projektkredit (Verschiebungen zwischen Kreditposten)**

Ueli Friederich und Matthias Reitze verlassen kurzzeitig den Saal.

Gérard Caussignac erläutert den Antrag der PL (siehe Sitzungsunterlagen Kreditübersicht und Antrag):

Ein Budget von 1,25 Mio. CHF ist im Jahr 2017 vom GKR gesprochen worden. Für den Posten der Rechtsberatung/Jurist ist mittlerweile das Budget beinahe aufgebraucht, 96% von den CHF 240'00. Darum möchten wir hierfür eine Erhöhung vorschlagen, denn wir sind auf weitere Rechtsberatungen angewiesen.

Seinerzeit sind zwei Posten «Sekretariat» und «Assistenz» geschaffen worden, die wesentlich für die Aufgaben von Matthias Reitze verwendet worden sind. Es ist nun unerlässlich, dass wir weiterhin Aufträge in diesen Bereichen vergeben können, Vorschlag: Für Ueli Friederich CHF 50'000 und für Matthias Reitze CHF 30'000.

Andererseits hat man seinerzeit insgesamt CHF 250'000 für den Urnengang vorgesehen. Das war eindeutig zu hoch budgetiert. Wir möchten somit vom Posten Abstimmungen CHF 80'000 zugunsten Erhöhung der beiden genannten Kreditposten verschieben.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss: «Stimmt Ihr zu?»

►Zustimmung: einstimmig

Bern, den 21. Februar 2022 / MGH/HVR

Der Präsident  
Hans von Rütte

Die Protokollführerin  
Michèle Graf Heinzelmänn